

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren**
der Ortsgemeinde Frankelbach
vom.....27.11.2025

Der Ortsgemeinderat Frankelbach hat in seiner Sitzung vom 29.10.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.08.2018 außer Kraft.

Frankelbach,

den 27.11.2025

Hans-Peter Spohn
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung	470,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	420,00 €
3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr. 1	420,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, als Doppelgrabstätten	1040,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)	480,00 €
c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)	440,00 €
2. Verleihung/Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder bei einer späteren Beisetzung, je Jahr, für	
a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, als Doppelgrabstätten	52,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten	24,00 €
d) Urnenwiesengrabstätten	22,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung/Wiederverleiung des Nutzungsrechts
wird für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem
abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe)	800,00 €
2. von Gräbern für Urnenbestattungen	130,00 €

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für
 - a) anonyme Grabstätten 200,00 €
 - b) Urnenwiesengrabstätten 300,00 €
2. Pflegegebühr bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräberstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung, je Jahr, für
 - a) Urnenwiesengrabstätten 15,00 €

Die Pflegegebühren für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier 50,00 €
2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen 350,00 €
3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen 80,00 €